Vermischtes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **29 (1921)**

Heft 17

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

aufmerksam, daß nicht nur für die Hungernden jetzt gesorgt werden sollte, sondern auch für die sofortige Aussaat von Getreide, ansonst auch im nächsten Jahre die gleiche Hungersnot eintreten würde. Die Konferenz bestimmte eine Kommission, die beförderlichst sich durch den Völkerbundsrat mit den einzelnen Staaten in Verbindung setzen, und sich die nötige Garantie von der Soviet-Regierung beschaffen solle, damit die Hilfsaktion auch wirklich da einspringe, wo sie nötig sei. Gegenwärtig finden überall entsprechende Konferenzen statt.

An die Vorstände der Zweigvereine vom Roten Kreuz!

Der Umstand, daß sich bei der Zuteilung einzelner Ortschaften zu den Zweigvereinen da und dort Unstimmigkeiten ergeben haben, hat die Delegiertenversammlung in Glarus, auf Antrag des Zweigvereins Bodan, veranlaßt, zu beschließen, es sei von jedem Zweigverein ein genaues Verzeichnis der zu ihm gehörenden Ortschaften aufzustellen. Im Zweifelsfall wird sich die Zentralstelle mit den einzelnen Sektionen in Verbindung setzen und eine Vereinbarung zu ermöglichen suchen.

Mit der Ausführung dieses Beschlusses betraut, bitten wir die verehrten Vorstände der Zweigvereine, an die untenstehende Adresse bis zum 1. November 1921 ein genaues Verzeichnis derjenigen Ortschaften zu übermitteln, die sie für ihre Sektion beanspruchen. Wir werden ihnen besonders dankbar sein, wenn sie dieses Verzeichnis in alphabetischer Reihenfolge aufstellen würden.

Indem wir Ihnen für Ihre Mühe wärmstens danken, zeichnen wir

Mit vorzüglicher Hochachtung

Das Zentralsekretariat des schweizerischen Roten Kreuzes.

Vermischtes.

Tintenstiftverletzungen. Bei Tintenstiftverletzungen tritt nie eine Einhüllung der abgebrochenen Spitze ein. Die kleine Stichwunde heilt nicht zu; es entwickelt sich eine kleine Fistel, aus der sich eine dunkelviolette, manchmal trübe Flüssigkeit entleert. Auch wenn jetzt die Wunde geschnitten und der Tintenstiftrest entfernt wird, kommt es nicht zur Heilung, sondern es entsteht ein Geschwür mit violettem Boden und Rändern, aus dem sich längere Zeit abgestorbene Gewebfetzen abstoßen. Es entwickelt sich ein wie mit einem Locheisen ausgestanztes schlecht heilendes Geschwür; erst nach Abstoßung aller abgestorbenen, violett gefärbten Gewebsfetzen — was oft mehrere Wochen in Anspruch nimmt — tritt Heilung ein. Die Ursache des auffallenden verzögernden Verlaufes dieser Verletzungen ist ein Absterben aller Gewebe in der Nähe des Stiftes. Die Tintenstiftverletzungen verlaufen gewöhnlich fast ohne Eiterung. Die Ursache dieser schweren Nekrose und des relativ aseptischen Verlaufes ist der Farbstoff des Tintenstiftes, das schon lange als starkes Antiseptikum bekannte Methylviolett. Therapeutisch muß möglichst bald der Stiftrest und alles verfärbte Gewebe entfernt werden; unter günstigen Verhältnissen kann die Wunde dann durch die Naht geschlossen werden. Experimentelle Untersuchungen haben ergeben, daß die violetten und schwarzen Tintenstifte die schädlichsten sind.

Druck und Expedition: Genossenschafts-Buchdruckerei Bern, Neuengasse 34.